

## Lohnsteuerjahresausgleich (§42b EStG)

### 1. Feststellung die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung des LSt-Jahresausgleichs

Der Arbeitgeber ist zur Durchführung des LSt-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigt.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§1 Abs. 1 EStG)

### 2. Persönliche Ausschlussgründe beim Arbeitnehmer (AN)

Der Arbeitgeber darf den LSt-Jahresausgleich bei einzelnen Arbeitnehmern nicht durchführen, wenn:

- der AN den Verzicht beantragt hat, oder
- der AN im Laufe des Ausgleichsjahres den Arbeitgeber gewechselt hat, oder
- der AN im Laufe des Ausgleichsjahres die Steuerklasse gewechselt hat, oder
- der AN im Laufe des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war, oder
- bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war, oder
- das Faktorverfahren (bei Steuerklasse IV) angewandt wurde, oder
- der AN im Ausgleichsjahr Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Kurzarbeitergeld) bezogen hat, oder
- die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U (U-Tage) mindestens eins beträgt, oder
- für den AN im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale nur zeitweise der PV-Zuschlag berücksichtigt wurde bzw. sich der KV Zusatzbeitragssatz geändert hat, oder
- der AN im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

Achtung, die Aufzählung ist nicht abschließend.